

Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

22.08.2026

Aufgrund von § 30 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden die folgende Ordnung erlassen.

Bekanntgemacht am 28.08.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Innenrevision für die Studentenschaft

§ 2 Prüfungsgrundsätze

§ 3 Prüfungsdurchführung

§ 4 Prüfbericht

§ 5 Vertraulichkeit

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Innenrevision für die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verfügt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über ein eigenes Finanzwesen. Gemäß § 30 Abs. 4 SächsHSG obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Innenrevision der Hochschule. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule ist jedoch befugt, in begründeten Fällen externe Prüferinnen oder Prüfer zu beauftragen, um die Prüfung zu ergänzen oder zu ersetzen.

(2) Die Innenrevision ist als Stabsstelle der Kanzlerin oder dem Kanzler zugeordnet.

(3) Die Innenrevision oder die Kanzlerin oder der Kanzler kündigt den Prüfauftrag und den zuständigen Prüfer rechtzeitig schriftlich an.

§ 2 Prüfungsgrundsätze

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich auf die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, unter Zugrundelegung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Prüfungsmaßstab, die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Zahlungsverkehrs und des Belegwesens einschließlich Vermögensnachweis. Zudem wird die Einhaltung der geltenden internen Prozesse und Kontrollmechanismen der Ordnungen der Studentenschaft geprüft.

(2) Die Innenrevision prüft die Jahresrechnung rechnerisch, sachlich und formell. Eine Stichprobenprüfung ist zulässig. Die Entscheidung zur Stichprobenprüfung obliegt der Innenrevision nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stichprobenprüfung erfolgt risikobasiert und soll einen repräsentativen Querschnitt abbilden. Bei geringem Volumen kann eine Vollprüfung erfolgen.

§ 3 Prüfungsdurchführung

(1) Die Studentenschaft legt der Innenrevision ihre Jahresrechnung in angemessener Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zur Prüfung vor. Beginn und Ende des Haushaltsjahres regelt die Studentenschaft in ihrer Finanzordnung. Zur Jahresrechnung sind alle relevanten Unterlagen einzureichen. Dazu gehören folgende Unterlagen:

- Haushaltsplan des Haushaltsjahres, ggf. Nachtragshaushalte
- Bericht zur Jahresrechnung

(2) Weitere Unterlagen wie beispielsweise Anlagenspiegel, Summen- und Saldenlisten, Inventarlisten, Buchhaltungs-, Bank- und Kassenunterlagen und weitere Unterlagen werden von der Innenrevision bei Bedarf frühestmöglich angefordert.

§ 4 Prüfbericht

(1) Die Innenrevision führt mit dem oder der Haushaltsplanverantwortlichen laut § 30 Abs. 3 Satz 3 SächsHSG des betreffenden Haushaltsjahres und ggf. weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Studentenschaft, wie dem Vorstand und dem Referat Finanzen auf der Grundlage eines vorläufigen Prüfberichtes ein protokolliertes Abschlussgespräch durch. Im Anschluss daran wird der endgültige Prüfbericht erstellt.

(2) Beratungen und Besprechungen zur Haushaltsplanerstellung und zum Prüfbericht sind während des gesamten Haushaltsjahres zwischen Innenrevision und der oder dem Haushaltsplanverantwortlichen und dem Referat Finanzen möglich.

(3) Der Prüfbericht der Innenrevision soll spätestens sechs Monate nach vollständiger Vorlage der Jahresrechnung und der dazugehörigen Unterlagen erstellt sein. Empfehlungen aus vorhergehenden Prüfungen, die bislang nicht umgesetzt wurden, werden im Bericht gesondert aufgeführt.

(4) Die Studentenschaft kann eine schriftliche Stellungnahme zum Prüfbericht innerhalb einer Frist von drei Monaten einreichen.

(5) Der Prüfbericht der Innenrevision ist so zu verfassen, dass er vollständig nachvollziehbar ist.

(6) Der Prüfbericht der Innenrevision und die ggf. vorliegende schriftliche Stellungnahme der Studentenschaft werden dem Rektorat zur Kenntnis oder weiteren Entscheidung vorgelegt.

(7) Auf Grundlage des endgültigen Prüfberichts und der schriftlichen Stellungnahme der Studentenschaft empfiehlt die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule die Entlastung der oder des Haushaltsplanverantwortlichen der Studentenschaft für das jeweilige Haushaltsjahr, sofern keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Anderenfalls sind die Mängel zu benennen und Maßnahmen zur Behebung vorzuschlagen.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Die Innenrevision ist verpflichtet, alle Feststellungen und erlangten Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Sie darf Sachverhalte, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, nur mit denjenigen Mitgliedern der Hochschule erörtern, die für diese Sachverhalte unmittelbar verantwortlich zeichnen beziehungsweise diese im Rahmen ihrer Dienstpflichten kennen müssen.

(2) Prüfberichte und Protokolle der Innenrevision werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 18.08.2026.

Dresden, den 22.08.2026

Gez.

Dipl.-Wirt.-Inf. Alexander E. Müller

Kanzler